

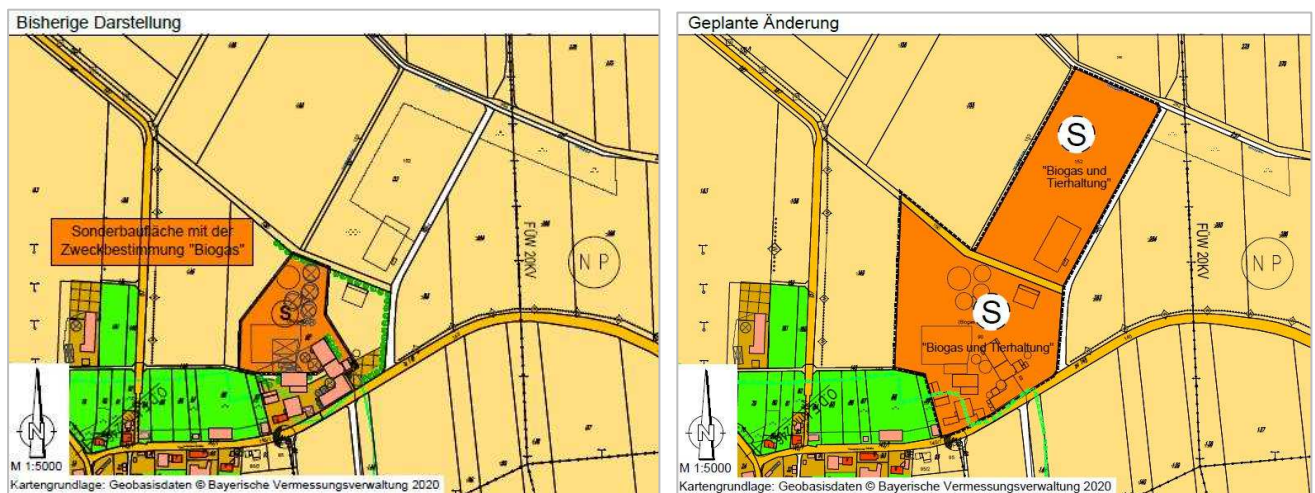


17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schnelldorf

für den Bereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet
„Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“

Begründung

- Vorentwurf -



Planungsstand: 10.02.2021
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Vorhabenträger:

Karlheinz Brand und Stefan Brand
Theuerbronner Straße 11
Gailroth
91625 Schnelldorf

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
1.3	Planerische Rahmenbedingungen	3
2	Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3	Grundzüge der Planung im Bereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogas und Tierhaltung Gailroth“	8
3.1	Geplante Nutzungen	8
3.2	Verkehrliche Erschließung	8
3.3	Ver- und Entsorgung	8
4	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	9
4.1	Flächenänderung	9
5	Umweltbericht	11
6	Literaturverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2020)

Abbildung 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2020)

Abbildung 4: Übersicht des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Gemeinderat Schnelldorf hat in seiner Sitzung am __.__.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 17. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom __.__.2021 bis einschließlich __.__.2021 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Sitzung am __.__.2021.

Der Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2021 bis einschließlich __.__.2021 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am __.__.2021 vom Gemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom __.__.2021, Az:, gemäß § 6 BauGB die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2021.

1.2 Anlass

Der Gemeinderat Schnelldorf hat in seiner Sitzung am __.__.2021 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schnelldorf zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“. Der Vorhabenträger betreibt im Geltungsbereich des jetzigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage Gailroth“ eine Biogasanlage und beabsichtigt eine Erweiterung der Anlage. Hierfür sind mehrere bauliche Anlagen erforderlich und geplant, die nicht im bisherigen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage Gailroth“ untergebracht werden können. Daher ist eine flächenmäßige Erweiterung des Geltungsbereiches erforderlich. Die Erweiterung des Geltungsbereiches umfasst neben landwirtschaftlichen Nutzflächen auch bereits vorhandene Stallgebäude und andere bauliche Anlagen für die Tierhaltung, die als Bestand jeweils bereits genehmigt sind. In diesem Zusammenhang soll daher auch die bisherige Zweckbestimmung ergänzt und zusätzlich die Zweckbestimmung „Tierhaltung“ festgesetzt werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schnelldorf widerspricht den Darstellungen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächen-



nutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 17. Flächennutzungsplanänderung wird die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben. Die örtliche Bauleitplanung ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB); es wird zwischen den „Grundsätzen“ und den „Zielen“ unterschieden.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern (Art. 1 BayLplG).

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten. Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raumes in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 BayLplG).

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 01.09.2013, Stand 01.01.2020.

Danach sind folgende Ziele und Grundsätze für die Planung relevant:

LEP 1.3.1 Klimaschutz

„(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch ...

- *die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien ...“*

LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

„(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen



Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.“

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

„(B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solar-energie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v. H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

LEP 6.2.5 Bioenergie

„(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.“

„(B) Bioenergie leistet derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z. B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten.“

LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

„(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Schnelldorf in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

Die Regionalplanung gilt als Leitlinie für die 1. Stufe der örtlichen Bauleitplanung (unverbindliche Bauleitplanung = Flächennutzungsplanung) der Städte und Gemeinden. Die räumlich und sachlich begrenzten Teilprogramme und Teilpläne für einzelne Regionen werden in Bayern in Form von Regionalplänen erstellt.

Der Regionalplan hat nach Art. 21 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Die Regionalplanung ist ein wesentliches Instrument für die Umsetzung der landesplanerischen Festlegungen auf Ebene der Planungsregionen. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für die Gemeinde Schnelldorf gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.15.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

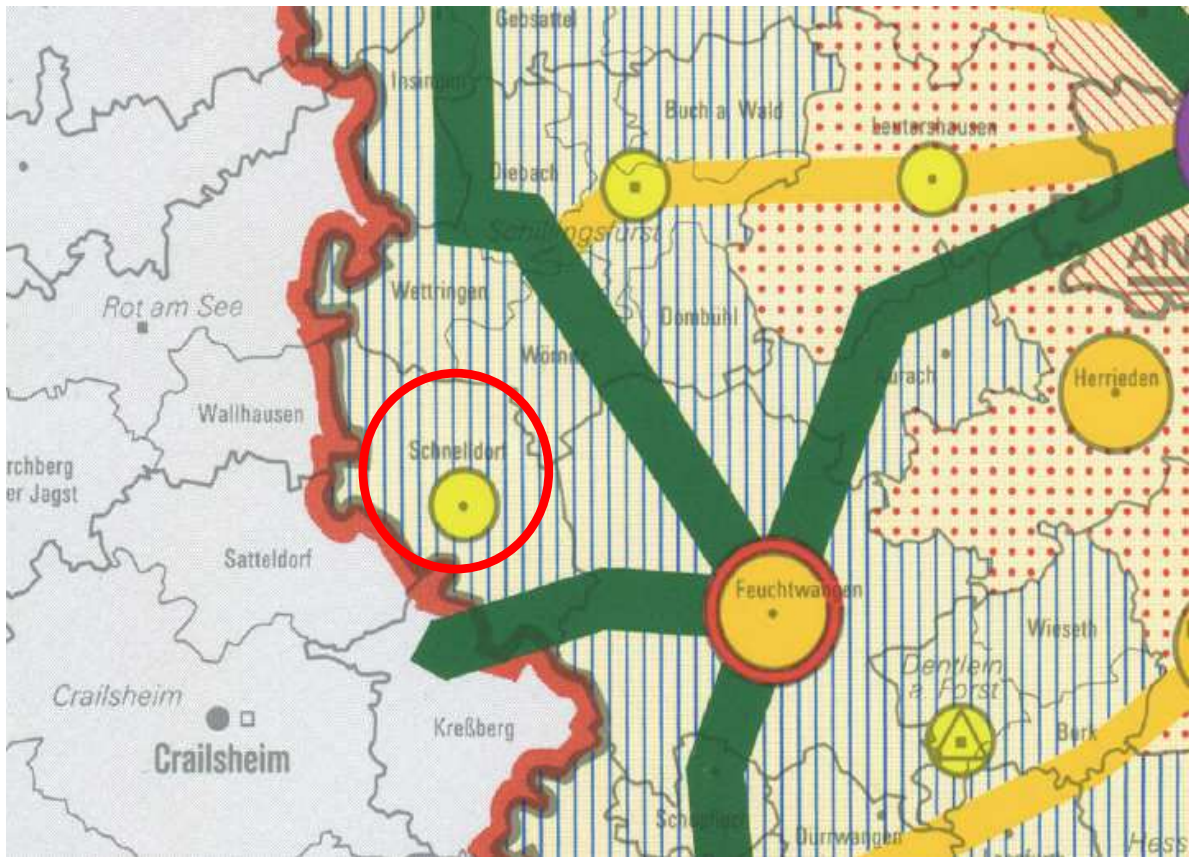


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

In der Raumstrukturkarte des Regionalplans Westmittelfranken (8) ist Schnelldorf als Kleinzentrum eingestuft, das bevorzugt zu entwickeln ist, zudem ist Schnelldorf raumstrukturell als ländlicher Teilraum eingestuft, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll (s. Abb. 1).

Das Plangebiet selbst befindet sich im Naturpark Frankenhöhe und hier innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00570.01 „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2020)

2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Schnelldorf liegt im westlichen Teil des Landkreises Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken. Das Änderungsgebiet der 17. FNP-Änderung befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet im Ortsteil Gailroth, der direkt an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg liegt. Das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt.



Abb. 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2020)

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ identisch und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 90 und 152, Gmkg. Gailroth, Gemeinde Schnelldorf., mit einer Größe von ca. 8,365 ha.

Außerdem wird eine Teilfläche von Fl.-Nr. 150, Gmkg. Gailroth, Gemeinde Schnelldorf, in den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ mit einbezogen. Hierbei handelt es sich um den Wirtschaftsweg, der zwischen den zwei Grundstücken Fl.-Nr. 90 und Fl.-Nr. 152 verläuft. Die Einbeziehungsfläche hat eine Größe von ca. 0,267 ha.

Der räumliche Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst damit eine Fläche von ca. 8,63 ha.



3 Grundzüge der Planung im Bereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“

3.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet von Schnelldorf, im Ortsteil Gailroth, der direkt an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg liegt. Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Gailroth in Ortsrandlage.

Vorgesehen ist eine räumliche Erweiterung der vorhandenen Sondergebietsfläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogas“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO sowie eine inhaltliche Erweiterung der Zweckbestimmung nach § 11 Abs. 2 BauNVO um „Tierhaltung“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst ca. 8,63 ha, davon entfallen rd. 6,71 ha auf die geplante Erweiterungsfläche und ca. 1,65 ha auf den hier zur Änderung anstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage Gailroth“. Die Einbeziehungsfläche auf Fl.-Nr. 150 (Wirtschaftsweg) hat eine Größe von ca. 0,267 ha und bleibt als Wirtschaftsweg erhalten. Die Erweiterungsfläche von ca. 6,71 ha beinhaltet auch bereits bestehende Bebauung, u. a. die Wohnbebauung an der Theuerbronner Straße. Dieser Bereich ist im FNP bisher als gemischte Baufläche dargestellt. Außerdem werden landwirtschaftliche Gebäude und bauliche Anlagen, die als Bestand bereits genehmigt sind und der Tierhaltung dienen mit einbezogen. Daher ist auch die Ergänzung der weiteren Zweckbestimmung „Tierhaltung“ vorgesehen, um hier eine Erweiterung dieses Betriebszweiges zu ermöglichen.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet mit seiner bereits vorhandenen Bebauung und Nutzung ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung des Änderungsbereiches sichergestellt ist.

3.3 Ver- und Entsorgung

Für die bereits vorhandene Bebauung und Nutzung ist die Ver- und Entsorgung gesichert. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, obliegt die Sicherstellung der Ver- und Entsorgung der geplanten Bauvorhaben dem Vorhabenträger.



4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

4.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 17. Änderung sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ angepasst werden.

Derzeit enthält der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Schnelldorf im Bereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ mehrere Darstellungen:

- die Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogas“, die den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage Gailroth“ umfasst
- Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
- vorhandene und geplante gemischte Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

Änderung

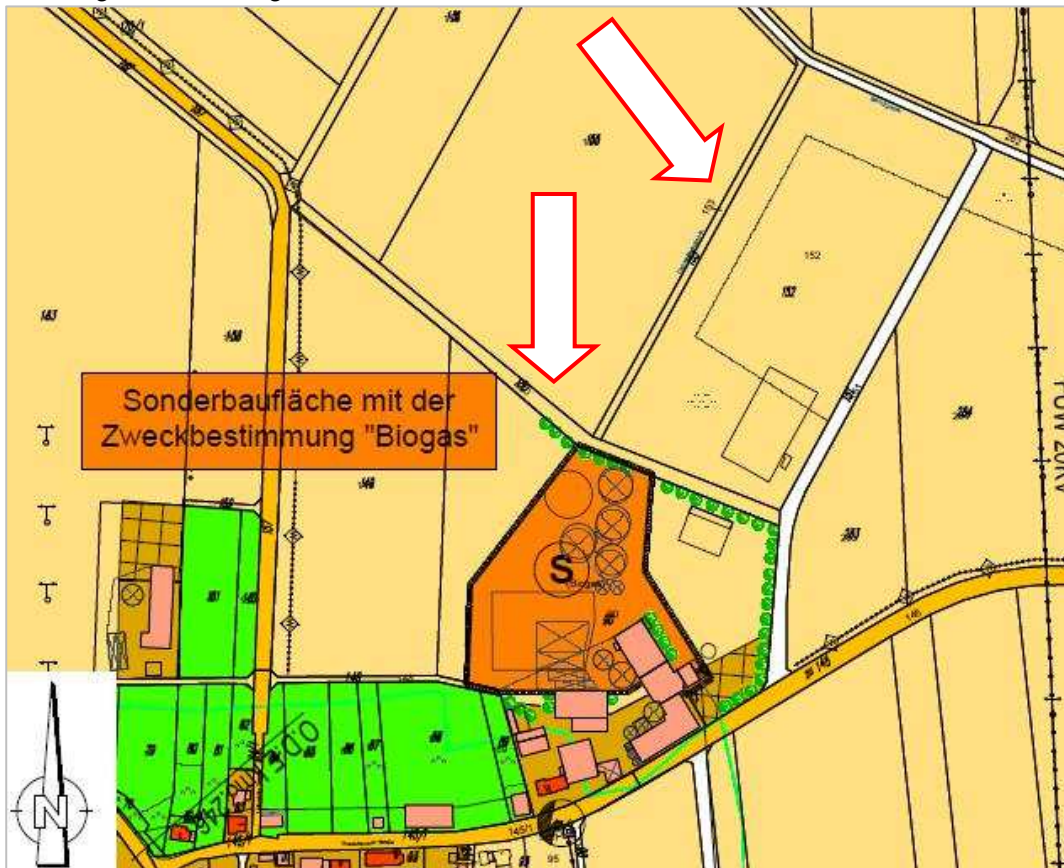
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die räumliche Erweiterung der vorhandenen Sonderbaufläche vorgesehen, die bisher den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 auf einer Teilfläche von Fl.-Nr. 90, Gmkg. Gailroth, umfasst. Die Grundstücke Fl.-Nr. 90 und Fl.-Nr. 152 werden vollständig als Sonderbauflächen (S) nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt, mit Ausnahme der bestehenden Ausgleichsflächen.

Die bereits bestehenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen), die im Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen, bleiben erhalten. Hierbei handelt es sich zum einen um eine Ausgleichsfläche aus der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21, zum anderen um Ausgleichsflächen, die für die separat genehmigten baulichen Anlagen erforderlich wurden.

Außerdem ist die inhaltliche Erweiterung der Zweckbestimmung „Biogas“ um die Zweckbestimmung „Tierhaltung“ vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung



geplante Darstellung

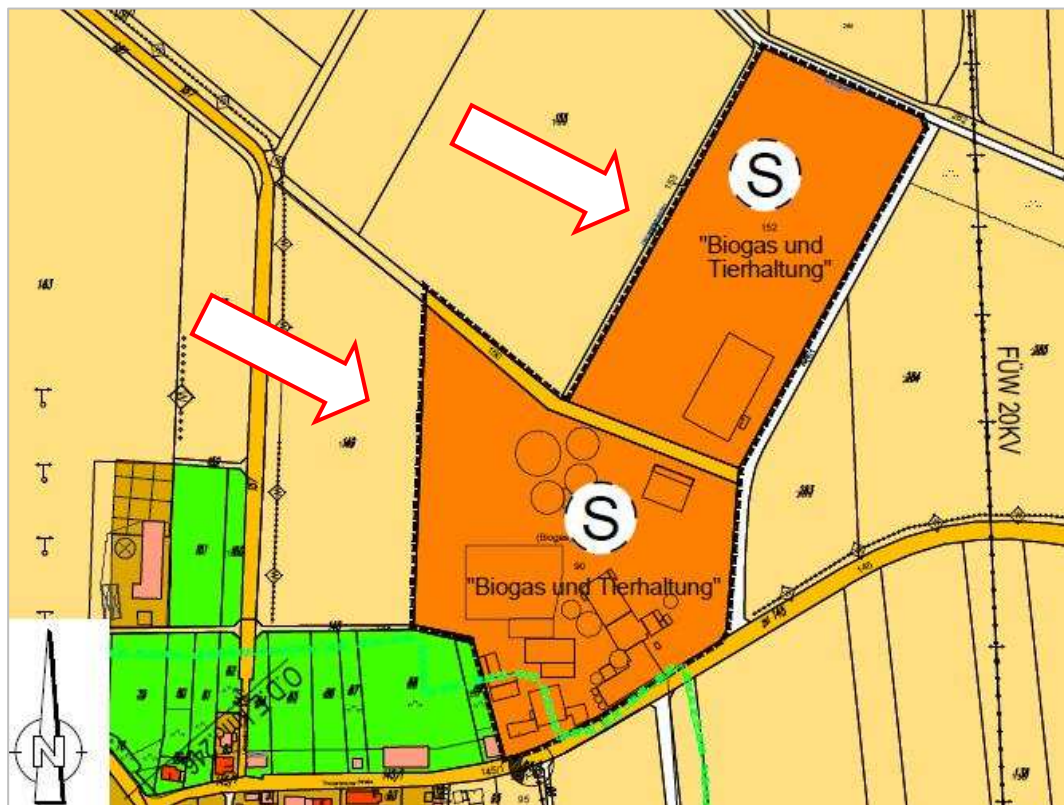


Abb. 4: Übersicht des Bereiches der 17. Flächennutzungsplanänderung



5 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



6 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663)
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

Weitere Literatur

- Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020. München
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2003): Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Ergänzte Fassung. München
- Gemeinde Schnelldorf (2000): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
- Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH (2010): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage Gailroth“ (Planteil und Begründung)
- Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH (2010): 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schnelldorf (Planteil und Begründung)
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach.



Digitale Informationsgrundlagen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst - Denkmalatlas.
unter: <http://bldf.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 12.11.2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (o.J.): FIS-Natur Online (FIN-Web).
unter: <http://www.lfu.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 04.11.2020

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.):
Geoportal BayernAtlas
unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>. Zuletzt aufgerufen am 12.11.2020

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Raum-
informationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am
04.11.2020